



Schutz -und Hygienekonzept zur Durchführung des Wettkampf - und Spielbetriebs im Badminton

Grundlage für die hier aufgeführten Regelungen sind die **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Berlin** vom 1. September 2020

(<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>)

Oberste Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und aller haupt- und ehrenamtlich in das Wettkampf-Geschehen eingebundener Personen.

Unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz sowie der Empfehlungen der Landessportbünde Berlin, der Leitplanken des DOSB und der sportartspezifischen Empfehlungen des Deutschen Badminton-Verbandes kann das Wettkampf-Geschehen wieder aufgenommen werden.

Allgemeine Hinweise

1. Die Teilnahme Wettkampf und Spielbetrieb ist freiwillig und liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten.
2. An den Wettkämpfen dürfen nur symptomfreie Personen in Bezug auf Covid-19 teilnehmen.
Insbesondere ist Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, eine Teilnahme oder ein Besuch untersagt.
3. Allen teilnehmenden Personen wird empfohlen die nachfolgenden Regelungen zur Verminderung des Infektionsrisikos einzuhalten.
4. Der SV Berliner Brauereien behält sich ausdrücklich das Recht vor, Abläufe von Wettkämpfen auch kurzfristig oder während der Veranstaltung zu ändern bzw. abzusagen, falls die geltenden Regelungen zum Infektionsschutz dies erforderlich machen.

Verantwortlichkeit

1. Bei der Regelung zu Abstand und Hygiene sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Kommune und Bezirke maßgeblich. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Sie gehen den Maßnahmen aus diesem Konzept vor.
2. Alle teilnehmenden Sportler*innen sind selbst dafür verantwortlich, sich über die Infektionsschutzverordnungen und mögliche Änderungen zu informieren.
3. Gehen Maßnahmen für die jeweilige Spielstätte über die hier aufgeführten Regelungen hinaus, so hat der gastgebende Verein die jeweilige Gastmannschaft im Vorfeld des Punktspiels darüber zu informieren.
4. Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben liegt beim Heimverein.
5. Der Heimverein übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, Personen bei Verstößen gegen die gefassten Regelungen der Halle zu verweisen.



Abstand

1. Für alle Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten, gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
2. Aufenthaltsbereiche für Aktive und Publikum (Tribüne, abgesperrter Bereich etc.) müssen ausgewiesen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1,5m zwischen den Plätzen für alle Personen, die nicht den Ausnahmen in den entsprechenden Verordnungen Berlins angehören, eingehalten wird.
3. Regelungen zur Nutzung von Umkleide- und Duschräumen werden durch die behördlichen Hygienekonzepte für die jeweilige Halle geregelt. In jedem Fall ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4. Während des gesamten Spiels findet kein Körperkontakt statt. Nach Spielende dürfen die Spieler*innen sich nicht die Hände schütteln oder „abklatschen“. Alternativ dazu wird ein respektvoller Gruß oder das „Abklatschen mit dem Fuß unter dem Netz hindurch“ empfohlen.
5. Die Vereine werden gebeten, das Funktionsteam rund um die Mannschaften so klein wie möglich zu halten.
6. Die An-/Abreise zur/von der Sportstätte erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Abstands- und Hygieneregeln. Um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen An- und Abreise zu minimieren, sollten die Teilnehmer*innen, analog zu den Regeln im Öffentlichen Nah- und Fernverkehr, eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Bei Fahrgemeinschaften wird empfohlen, auf der Hin- und Rückfahrt in denselben festen Gruppen unterwegs zu sein.

Hygienemaßnahmen (Desinfektion und Mund-Nasen-Bedeckung)

1. Personen, die Krankheitssymptome wie Fieber oder Husten aufweisen haben keine Zugangsberechtigung zur Sportstätte.
2. Sofern kein ständiger Durchzug gewährleistet werden kann oder die Halle über keine Luftaustauschanlage verfügt, ist einmal pro Stunde Stoßzulüften (z. B. durch Öffnen von Fenstern oder von Ein-/Ausgängen). Ist dies aus baulichen Gründen nicht möglich, gelten die Vorgaben der jeweils für die Halle zuständigen staatlichen Stelle. Ggf. sind Fenster dauerhaft geöffnet zu halten. Eine eventuelle Beeinträchtigung des Federballflugs durch Luftströme muss toleriert werden.
3. Im Eingangsbereich der Sporthalle sowie in den Sanitäreinrichtungen sind Desinfektionsspender aufgestellt, welche entsprechend benutzt werden sollten.
Je nach Möglichkeit und ohne Beeinträchtigung des Spielgeschehens werden sämtliche Türen möglichst offen gehalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren. Hallenequipment sowie Spielfeld-ausstattung, welche von mehreren Personen mit den Händen berührt werden, werden nach der Nutzung desinfiziert.



4. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in den geschlossenen Räumen (Flur, Umkleide, Toilette) sowie in der Sporthalle, außer während der Sportausübung, zu tragen.
5. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:
 - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können
 - Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird
 - Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen

Dokumentation der Anwesenheit

1. Alle in der Halle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, welche von der Heimmannschaft geführt wird.
2. Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider*in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.
3. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich.
4. Der Zugang zur Sporthalle wird dauerhaft kontrolliert, es werden nur Personen eingelassen, die ihre Kontaktdaten hinterlegt haben.

Begrenzung der Gesamtzahl von Personen in der Sporthalle

1. Außer den Aktiven, dem Funktionsteam und den Offiziellen dürfen sich keine Zuschauer in der Halle aufhalten
2. Die von den örtlichen Behörden vorgegebene Maximalzahl an Personen in gedeckten Sportanlagen ist in der Gesamtsumme von Aktiven und Funktionspersonal zwingend einzuhalten.